Informationen zur Erteilung einer Heilpraktikererlaubnis für Psychotherapie

Aufgrund des § 7 des Heilpraktikergesetzes (nachstehend HPG) in der im BGBL Teil III Gliederungsnummer 2122-2 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.10 2001 (BGBL. I S. 2702, 2705), wurden zur Anwendung des Heilpraktikergesetzes und der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) (nachstehend DVO-HPG) in der im BGBL. III Gliederungsnummer 2122-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 04.12.2002 (BGBL. I S.4456, 4458) für das Land Sachsen-Anhalt einheitliche Richtlinien zum Verfahren zur Erteilung einer Heilpraktiker-Erlaubnis bestimmt (RdErl. des MS vom 23.07.2013-22-41021/1 (MBl. LSA Nr. 25/2013 vom 09.08.2013)).

Danach hat die antragstellende Person beim zuständigen Gesundheitsamt neben dem formlosen Antrag folgende Unterlagen einzureichen:

1. einen kurz gefassten Lebenslauf, unterschrieben,
2. ein Nachweis über das Geburtsdatum,
3. bei Verheiratung und eingetragener Lebenspartnerschaft ein Nachweis über den Familiennamen
4. einen Nachweis über die Staatsangehörigkeit des Antragstellers (Personalausweis, Reisepass, in Zweifelsfällen Staatsangehörigkeitszeugnis),
5. eine Bescheinigung der zuständigen örtlichen Meldebehörde, aus der hervorgeht, dass die antragstellende Person den Hauptwohnsitz seit mindestens 3 Monaten in Sachsen-Anhalt hat und die nicht früher als einen Monat vor der Vorlage ausgestellt sein darf,
6. ein amtliches Führungszeugnis, das nicht früher als einen Monat vor der Vorlage ausgestellt sein darf,
7. eine Erklärung darüber, ob ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist,
8. eine ärztliche Bescheinigung, die nicht früher als einen Monat vor der Vorlage ausgestellt sein darf, wonach keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die antragstellende Person wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche ihrer geistigen und körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht zur Ausübung des Berufes als Heilpraktiker oder Heilpraktikerin unfähig oder ungeeignet ist,
9. einen Nachweis darüber, dass die antragstellende Person mindestens die Hauptschule abgeschlossen hat oder eine gleichwertige Schulbildung aufweist,
10. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls bei welcher Behörde zuvor eine Erlaubnis nach dem Heilpraktikerrecht beantragt wurde,
11. für eine Berufsausübung im Sinne des Abschnitts 5 Nr. 5.2 ein Nachweis über den Abschluss als Diplom-Psychologin oder Diplom-Psychologe mit Angabe der Prüfungsfächer oder einen gleichwertigen Abschluss (mindestens Bachelor-Abschluss)

(Bei Vorlage von Originalunterlagen können die Kopien von mir beglaubigt werden).

Staatsangehörige aus Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes und der Schweiz haben außerdem die Aufenthaltsgenehmigung oder Niederlassungserlaubnis und bei beabsichtigter unselbständiger Ausübung der Heilkunde auch die Arbeitserlaubnis vorzulegen.

Mit der Antragstellung ist aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ein Kostenvorschuss von 345,00 € auf ein Konto der Landeshauptstadt Magdeburg einzuzahlen und nachzuweisen, wenn eine mündliche und schriftliche Überprüfung in Frage kommt.

Bei Rücktritt von der Überprüfung oder bei Terminverschiebung auf Wunsch der antragstellenden Person nach erfolgter Ladung zur Überprüfung, berechnet das Landesverwaltungsamt 25,00 € für den entstandenen Verwaltungsaufwand.

Die Kosten sind zur Deckung des Verwaltungsaufwandes des Landesverwaltungsamtes.

Die Gebühren für die Erlaubniserteilung bzw. Versagung werden gesondert erhoben.

Wenn alle Bedingungen erfüllt sind und der Vorschuss eingezahlt ist, kann vom zuständigem Gesundheitsamt der Antrag auf Überprüfung im

Landesverwaltungsamt
-Landesprüfungsamt für Gesundheitsberufe-
Maxim-Gorki-Straße 7
06114 Halle/Saale

gestellt werden.

Von dort erhalten Sie Termine zur Überprüfung Ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten, die in einem schriftlichen und mündlichen Verfahren durchgeführt werden. Die Überprüfungen sind nicht öffentlich. Die Fragen während der Überprüfung liegen im Ermessen der Mitglieder der Sachverständigenkommission.

Die Überprüfungen finden jeweils im März und Oktober statt.

Die Sachgebiete der Überprüfung sind:

a) ausreichende Kenntnisse über die Abgrenzung heilkundlicher Tätigkeit, insbesondere im psychotherapeutischen Bereich, gegenüber den heilkundlichen Handlungen, die Ärztinnen und Ärzten sowie den mit uneingeschränkter Heilpraktiker-Erlaubnis tätigen Personen vorbehalten sind,
b) ausreichende diagnostische Fähigkeiten in Bezug auf das einschlägige Krankheitsbild,
c) die Fähigkeit, kranke Personen entsprechend der Diagnose psychotherapeutisch zu behandeln,
d) Kenntnisse in der psychologischer Diagnostik, Psychopathologie und klinischer Psychologie.

Hinweis

Das zuständige Gesundheitsamt überprüft die Kenntnisse und Fähigkeiten der Antragstellenden gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. i DVO HPG nach Aktenlage (die Teilnahme am landeseinheitlichen Überprüfungsverfahren nach dem Heilpraktikerrecht entfällt dabei grundsätzlich), wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. eine bestandene Abschlussprüfung im Hochschulstudiengang Psychologie, die das Fach „Klinische Psychologie“ einschließt, oder eine Bescheinigung über eine gleichwertige Ausbildung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b und c des Psychotherapeutengesetzes **und**

2. eine Zusatz-, Fort- oder Weiterbildung in einem psychotherapeutischen Verfahren **und**

3. eine glaubhaft schriftliche Versicherung vom Antragsteller, dass er ausschließlich auf dem Gebiet der Psychotherapie heilkundlich tätig werden möchte.

In allen übrigen Fällen ist unabhängig von der berufsbezogenen Ausbildung eine Kenntnisüberprüfung erforderlich.